ZBB 2004, 153

BGB a. F. § 276; HGB § 161 Abs. 1

Pflicht zur Prospektergänzung bei Änderung für die Anlageentscheidung bedeutsamer Umstände

BGH, Urt. v. 15.12.2003 – II ZR 244/01 (OLG Schleswig), ZIP 2004, 312 = DB 2004, 432 = WM 2004, 379 = EWiR 2004, 323 (v. Bünau)

Amtlicher Leitsatz:

Ändern sich nach Herausgabe eines Anlageprospekts Umstände oder Bedingungen, welche zu einer Verzögerung des Projekts oder zu einer Verminderung der für einen Abschreibungszeitraum in Aussicht gestellten Verlustzuweisung führen können, sind die Prospekthaftungsverantwortlichen verpflichtet, durch eine Prospektergänzung oder einen Warnhinweis Beitrittswillige jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Annahme der Beitrittserklärung hierüber zu unterrichten.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG